## ZBB 1999, 96

GesO § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 3 Satz 1; BGB § 394 Satz 1, § 775 Abs. 1 Nr. 1, § 387; GmbHG § 32a; DMBilG § 56e Abs. 1 Satz 1

Keine Aufrechnung des Freistellungsanspruchs des Bürgen eines in Vermögensverfall geratenen Hauptschuldners mit einem Zahlungsanspruch

BGH, Urt. v. 14.01.1999 – IX ZR 208/97 (KG), ZIP 1999, 289 = DB 1999, 475 = WM 1999, 378

## Amtliche Leitsätze:

- 1. Gegen Forderungen eines Schuldners, die bereits bei der Stellung eines zulässigen Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung begründet waren, kann mit später begründeten Forderungen eines Gläubigers nicht wirksam aufgerechnet werden.
- 2. Mit dem Freistellungsanspruch des Bürgen gegen den Hauptschuldner, dessen Vermögensverhältnisse sich wesentlich verschlechtert haben, kann gegen einen Zahlungsanspruch nicht aufgerechnet werden (Abweichung von RGZ 78, 26, 34; RGZ 143, 192, 194).
- 3. Hat die Treuhandanstalt eine Bürgschaft, die sie vor der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Hauptschuldnerin übernommen hatte, danach stehengelassen, so entfällt noch nicht deshalb die Privilegierung gemäß § 56e Abs. 1 Satz 1 DMBilG.